

B E N U T Z U N G O R D N U N G

für das Rasensportfeld

der Gemeinde Seeheim-Jugenheim

§ 1

Das Rasensportfeld der Gemeinde Seeheim-Jugenheim wird den örtlichen Turn- und Sportvereinigungen der Gemeinde Seeheim-Jugenheim und dem Schuldorf Bergstraße zur Durchführung des Turn- und Sportunterrichts sowie von Sportveranstaltungen im Rahmen des Zeitplanes überlassen.

§ 2

Zwecks Vermeidung einer Kollision in der Benutzung des Rasensportfeldes ist ein Benutzungszeitplan durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Seeheim-Jugenheim aufzustellen. Die Aufstellung dieses Zeitplanes erfolgt unter Berücksichtigung der Interessen der sporttreibenden Vereine der Gemeinde Seeheim-Jugenheim und des Schuldorfes Bergstraße.

§ 3

Der Turn- und Sportunterricht ist jeweils durch verantwortlich Leiter durchzuführen. Die Teilnehmer dürfen den Rasen nur in Turn- bzw. Sportschuhen (ohne Stollen) oder barfuß betreten.

Fußball- und Handballtraining sind auf dem Rasensportfeld nicht erlaubt.

§ 4

Das Rasensportfeld darf für Fuß- bzw. Handballspiele nur wie folgt benutzt werden:

- a) einmal wöchentlich durch einen der sporttreibenden Vereine der Gemeinde Seeheim- Jugenheim
- b) einmal wöchentlich durch das Schuldorf Bergstraße

§ 5

Eine Benutzung des Rasenfeldes hat zu unterbleiben, wenn infolge der Bodenverhältnisse dadurch erhebliche Schäden an der Anlage zu erwarten sind. Die diesbezügliche Anordnung erfolgt durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Seeheim-Jugenheim.

§ 6

Die sporttreibenden Vereine der Gemeinde Seeheim-Jugenheim und des Schuldorfes Bergstraße verpflichten sich, ihre verantwortlichen Turn- und Sportunterrichtsleiter ausdrücklich zur Einhaltung dieser Benutzungsordnung anzuhalten, um eine möglichst lange Lebensdauer des Rasensportfeldes sicherzustellen.

§ 7

Bei Nichteinhalten der Benutzungsordnung wird der Gemeindevorstand der Gemeinde Seeheim-Jugenheim geeignete Maßnahmen ergreifen.

§ 8

Diese Benutzungsordnung wurde von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 26.10.1978 beschlossen und tritt am 01.01.1979 in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die Benutzungsordnung der ehemals selbstständigen Gemeinde Seeheim vom 02.06.1967 außer Kraft.

Seeheim-Jugenheim, den 27.10.1978

Der Gemeindevorstand

(gez. Draudt)
Bürgermeister